



**Einwohnergemeinde
Matzendorf**

**Gebührenreglement
2016**

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines**
- II. Gebührenansätze**
- III. Schlussbestimmungen**

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf

- § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992
- beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1	Gebühren sind Entschädigungen für Dienste der Gemeinde, die von natürlichen oder juristischen Personen beansprucht werden	Begriff
§ 2	1 Gebührenpflichtig sind alle Leistungen der Gemeinde, für die in diesem Reglement Gebühren vorgesehen sind. 2 Auf den Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben. Diese beträgt bei der Abfallbeseitigung 6,5 %.	Gebühr Mehrwertsteuer
§ 3	1 Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft aus, auslöst. 2 Lösen mehrerer Personen das gebührenpflichtige Geschäft aus, so haften diese für die Gebühren solidarisch.	Schuldner
§ 4	1 Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren fallen ausnahmslos in die Gemeindekasse 2 Die Gebühren werden erhoben durch: a) Barinkasso b) Rechnungstellung c) Nachnahme 3 Werden verschiedene Gebühren mit einer Rechnung erhoben müssen die einzelnen Beträge detailliert ausgewiesen werden. 4 Die Finanzverwaltung erlässt die notwendigen Weisungen.	Inkasso
§ 5	1 Sämtliche Gebühren sind bei Rechnungstellung fällig. 2 Gebühren, die mittels Rechnung berechnet werden, sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit netto zu bezahlen.	Fälligkeit und Zahlungsfrist

§ 6	1	Stundungsgesuche sind innert 30 Tagen nach erhalt der Rechnung schriftlich an die Finanzverwaltung zu richten.	Stundung
	2	Die Finanzverwaltung bestimmt, in welchen Raten gestundete Beiträge zu entrichten sind. Die Raten dürfen jährlich 20% der gesamten Schuld nicht unterschreiten.	
§ 7	1	Bei Bedürftigkeit und in erheblichen Härtefällen kann die Finanzverwaltung nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium auf Gesuch hin Gebühren bis maximal Fr. 100.-- pro Einzelfall erlassen.	Reduktion und Erlass
	2	Für die Behandlung weitergehenden Erlassgesuchen ist der Gemeinderat zuständig.	
§ 8	1	Fällige Forderungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen und nach zweimaligem Mahnen auf dem Betriebsweg einzufordern.	Verzug
	2	Für die Verzugszinsberechnung ist der vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzte Ansatz massgebend.	
§ 9	1	Einsprachen gegen die Rechnungstellung sind, unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung, an den Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz zu richten.	Rechtsmittel Einsprache- frist
	2	Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.	
§ 10		Der Gemeinderat ist berechtigt, Gebühren im Rahmen der Teuerung und real plus/minus 20% anzupassen.	Anpassung von Gebühren durch Ge- meinderat
§ 11		Zahlung, Stundung usw. für Erschliessungsbeiträge an Verkehrsanlagen, Anschlussgebühren an die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen richten sich nach der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.	Grundeigen- tümerbeiträge und-gebühren

II. Gebührenansätze

Es werden folgende Gebührenansätze festgelegt:

1. Allgemeine Verwaltung

§ 12 1	a) Fotokopien pro Stück b) Ortspläne pro Stück c) Gemeindereglemente und Verordnungen d) Handlungsfähigkeitszeugnis e) Beurkundung einer Bürgschaftserklärung f) Giftscheine g) Geblaubigungen von Unterschriften h) Beglaubigung von Dokumenten i) Planauszüge	Fr. --.20 gratis gratis gratis gratis Fr. 5.00 gratis gratis gratis	Kanzlei-gebühren
2	a) Anmeldung b) Abmeldung c) Heimatausweis d) Wohnsitzausweis e) Pass f) Identitätskarte g) Jahrgangsstufe	gratis gratis gratis gratis gem. kant. Tarif gem. eidg. Tarif gratis	Einwohner-kontrolle
3	Die Behandlung von Beschwerden und Einsprachen durch den Gemeinderat ist kostenfrei.		Gemeinderat
4	Die zivilstandsamtlichen Gebühren richten sich nach der kant. Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen.		Zivilstands-wesen

2. Bauwesen

§ 13	<i>aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung im Dezember 2016 (neu im Anhang zum Baureglement geregelt)</i>		
§ 14	1 Kontrolle sowie jede Nachkontrolle	Fr. 70.00	Feuerungs-kontrolle
	2 Holzfeuerungskontrolle	Fr. 30.00	Holzfeue-Rungskontrolle

Feuerungskontrolle durch Kantonale Gesetzesänderung ab 2018 neu organisiert. §14 nicht mehr gültig. Information anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26.6.2017.

Anlassbewilligung

§ 14 ^{bis}	1 Die Gebühr wird nach Aufwand verrechnet. Sie beträgt mindestens CHF 50 und im Maximum CHF 500	Anlass-bewilligung
	2 Verursacht die Behandlung einer Anlassbewilligung erhebliche Mehrarbeit wird eine Gebühr von maximal das doppelte gemäss §14 ^{bis} Absatz 1 in Rechnung gestellt.	
	3 Sind weitere Abklärungen oder Bewilligungen notwendig, werden die entstehenden Kosten zusätzlich und effektiv in Rechnung gestellt.	
	4 Der Gemeinderat kann, insbesondere bei Veranstaltungen mit ideellen und gemeinnützigen Zwecken, Ausnahmen von dieser Gebührenregelung bewilligen.	

3. Finanzwesen

§ 15	Ausfüllen von Steuererklärungen mindestens durch den Steuerregisterführer höchstens	Fr. 15.00 Fr. 100.00	Ausfüllen von Steuererklärungen
------	-------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------	---------------------------------

4. Wasserversorgung

§ 16	1 Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Wasserversorgung sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren geregelt.	Anschluss
	2 Die Gebührensätze für die Benützung der Anlagen der Wasserversorgung sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren geregelt.	Benützung

5. Abwasserbeseitigung

- | | | |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| § 17 1 | Die Gebührensätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung sind im Reglement über Grundeigen-tümerbeiträge und –gebühren geregelt. | Anschluss |
| 2 | Die Gebührensätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung sind im Reglement "über Grundeigen-tümerbeiträge und –gebühren geregelt. | Benützung |

6. Öffentliche Abfallentsorgung und –bewirtschaftung

- | | | | |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------------------------|
| § 18 1 | Grundgebühr pro Steuerpflichtige Person
(ab 18. Lebensjahr) | Fr. 80.00 | Grundgebühr |
| 2 | Die Gebühr für Gewerbebetriebe und Geschäfte richtet sich nach dem Aufwand und wird direkt in Rechnung gestellt. (Gemäss Abrechnung der Entsorgungsfirma) | | Gewerbebe-triebe / Ge-schäfte |
| § 19 | Für die Entsorgung von Kühlgeräten (Kühltruhen, Kühlschränke) beträgt die Entsorgungsgebühr | Fr. 85.00 | Entsorgung Kühlgeräte |

7. Schulanlagen, Pavillon Einquartierungsraum Sportanlage

- | | | |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| § 20 1 | <i>aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung im Juni 2016</i> | andere Benützungen |
| 2 | <i>Pavillon (besteht nicht mehr)</i> | |
| 3 | Mehrzweckgebäude
Die Entschädigungen sind in der Benützungs und Gebührenordnung für die Schulräume der Einwohnergemeinde Matzendorf geregelt. | |
| 4 | <i>Sportanlage (aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung im Juni 2016, neu geregelt im Nutzungsreglement Sportanlagen)</i> | |
| 5 | Pfarreiheim / Schützenhaus
Die Entschädigungen sind im Reglement über die Benützung des Pfarreiheimes und im Reglement über die Benützung des Schützenhauses, geregelt. | |
| 6 | Für den Einzug der Entschädigungen sind die jeweiligen Abwarte / Sportplatzwart zuständig. Sie können über die Beträge verfügen.
Für die Benützung des Pfarreiheimes stellt die Verwalterin der Kirchgemeinde separat Rechnung.
Für die Benützung des Schützenhauses stellt der Abwart separat Rechnung. | |

8. Militär

§ 21 1	Die Entschädigungen für Einquartierungen von Truppen richten sich nach dem jeweils gültigen OKK-Vertrag	OKK-Vertrag
2	Die Entschädigungen, die über den OKK-Vertrag hinausgehen, richten sich nach dem Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee.	weitere Leistungen
3	Ist der OKK-Vertrag nicht anwendbar, so richten sich die Entschädigungen nach dem Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee.	keine Anwendung OKK-Vertrag

9. Zivilschutz

§ 22 1	Benützung der Militärküche durch Private 1 – 3 Tage pauschal ab 4. Tag pauschal	Fr. 100.00 Fr. 150.00	Militärküche MZG
2	Übernahme und Abgabe pauschal	Fr. 50.00	Übernahme Abgabe
3	In den Ansätzen gemäss Abs. 1 vorstehend sind die Stromkosten eingeschlossen		Stromkosten
§ 23 1	Übernachtungen Pro Übernachtung pro Person	Fr. 3.00	Übernachtung ZS-Anlage
2	Übernahme und Abgabe pauschal	Fr. 50.00	Übernahme Abgabe
3	In den Ansätzen gemäss Absatz 1 vorstehend sind die Stromkosten eingeschlossen		Stromkosten

10. Feuerwehr

§ 24 1	Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden Abwehr von Elementarereignissen und dergleichen.	gratis	Rettungseinsätze
2	Dienstleistungen, wie Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Verkehrsregelung, Ölwehreinsätze und dergleichen.	kostendeckend nach Aufwand	Dienstleistungen

11. Schulwesen

§ 25	Die Kurskosten für den Musikschulunterricht sind im Anhang des Musikschulreglementes geregelt.	Musikschule
§ 26	Die Beiträge an die Behandlungskosten der Schulzahnpflege sind im Reglement der Schulzahnpflege geregelt.	Schulzahn-pflege

12. Weitere Gebühren

§ 27	Dienstleistungen der Gemeindewerkangestellten wie z.B. Einsatz bei Leitungsbrüchen und dergleichen.	kostendeckend	Dienstlei- stungen Werkange- stellte
§ 28	Die Hundeabgabe pro Hund beträgt <i>(Gemeindeversammlungsbeschluss Dezember 2014)</i>	Fr. 105.00	Hunde- Abgabe

III. Schlussbestimmungen

§ 29	Alle diesem Gebührenreglement widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.	Aufhebung von Bestimmungen
§ 30	Dieses Gebührenreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2016 in Kraft.	Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Matzendorf
beschlossen am 7. Dezember 2015
(Änderungen in kursiver Schrift nachgeführt)

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung
Gemeindepräsident: _____ Gemeindeschreiber:

Marcel Allemann

Armin Kamenzin